

Sehr geehrte Mitglieder,

in dieser Ausgabe möchten wir Ihnen Schulungsunterlagen zum Thema "Bodenschutz" näher bringen, die vom Forstamt Gerolstein an die Beschäftigten des Amts, die dort tätigen Unternehmer und deren Mitarbeiter herausgegeben wurden. Die bodenschonende Holzernte betrifft jedoch alle Forstunternehmer gleichermaßen – zum einen, um die gute fachliche Praxis und Zertifizierungsvorgaben einzuhalten, zum anderen, da zukünftig möglicherweise weitere Forstämter genauer auf den Bodenschutz achten werden.

Eine pauschale Aussage des Handouts ist jedoch nicht korrekt – unter "Regeln zur Arbeitsunterbrechung zur Vermeidung von Befahrungsschäden" ist zu lesen: "Arbeitsunterbrechungen müssen vom Unternehmer einkalkuliert werden und sind entschädigungslos hinzunehmen".

Der Unternehmer muss zwar witterungsbedingte Unterbrechungen einkalkulieren, aber nicht jeden Stillstand – besonders dann nicht, wenn derselbe vom Auftraggeber angeordnet wird. Es gilt die Regelung, dass der Auftragnehmer weiterarbeiten darf, wenn er der Auffassung ist, er könne seine Tätigkeit ausführen, ohne größere Schäden zu verursachen.



Merkblatt "Bodenschonende Holzernte"

Was verursacht die Befahrung von Waldböden?

- Bodenschäden durch Verdichtung (Belüftung, Wasserleitfähigkeit, Mittelporenvolumen, bodenbiologische Aktivität)
- Bestands- und Wurzelschäden (Pilze, Zuwachsverluste, Entwertung Z-Bäume)
- ⇒ ein Grund für RG-Abstand 40 m

Was ist die forsttechnische Befahrbarkeit?

Nach AGB-Forst: Die forsttechnische Befahrbarkeit ist nicht mehr gegeben, wenn Grundbruch eintritt, erkennbar an folgenden Merkmalen:

- Bodenstrukturveränderung mit plastischen Fließen
- Pfützenbildung
- Erosion
- Erhebliche Beeinträchtigung der Waldästhetik

Technische Möglichkeiten zum Erhalt der forsttechnischen Befahrbarkeit

Vermeidung von Schlupf durch Verbesserung der Traktion:

- Reduktion der Transportlast
- Einbau von Ponies / FK-Holz als Knüppeldamm bzw. Schlagabraum auf Schwachstellen
- Breitreifen mit aggressivem Profil (scharfe Kanten)
- Senkung Reifeninnendruck
- Raupenfahrwerke / Panzerlaufwerke
- Traktionshilfswinden, auch im ebenen Gelände; eventuell Moorbänder

Organisatorische Möglichkeiten zum Erhalt der forsttechnischen Befahrbarkeit

- 1. Ausweichen auf andere, für die Befahrung geeignete Standorte (Maßnahmenspeicher; terrestrische Standorte nicht bei Trockenheit fahren)
- 2. (hochmechanisierte) Holzernte am Weg (z.B. Aufhieb Lichtraumprofile)
- 3. Vorrücken an Wege bis zu 100 m in der Ebene oder hangaufwärts
- ⇒ Bei Zielkonflikten hat die Erhaltung der forsttechnischen Befahrbarkeit oberste Priorität!

Vorgaben AGB-Forst

 Die forsttechnische Befahrbarkeit von Rückegassen und Maschinenwegen ist dauerhaft zu erhalten

- Der AG kann aus Gründen des Bodenschutzes den Einsatz von Bändern fordern
- Kann durch den Einsatz bodenschonende Technik einer Spurbildung mit Risiko zum Grundbruch nicht entgegengewirkt werden, muss der Unternehmer den Einsatzleiter unverzüglich informieren!
- Unternehmer und Einsatzleiter legen gemeinsam die Rahmenbedingungen für die Fortsetzung der Arbeiten fest, z.B.:
- Verringerung der Zuladung
- Bändereinsatz
- Angebot von Ausweicharbeit
- Vorübergehende Arbeitsunterbrechung

Regeln zur Arbeitsunterbrechung zur Vermeidung von Befahrungsschäden

- Arbeitsunterbrechungen müssen vom Unternehmer einkalkuliert werden und sind entschädigungslos hinzunehmen.
 (⇒) siehe Anmerkung in der Einleitung)
- Einsatzleiter und Unternehmer prüfen vor der Anordnung, ob eine Weiterarbeit durch technische Maßnahmen möglich ist.
- Besteht hinsichtlich der Wirksamkeit oder der Unwirksamkeit technischer Bodenschutzmaßnahmen zwischen AG und AN Einvernehmen, wird die Arbeit fortgesetzt oder entschädigungslos unterbrochen.
- Kommt kein Einvernehmen zustande und der AN ist der Meinung, weiterarbeiten zu können, so kann er die Arbeit fortsetzen. Es gelten weiter die Regeln der AGB-Forst: ggf. Vertragsstrafen.
- Kommt kein Einvernehmen zustande und der AG besteht entgegen der Auffassung des AN auf eine Arbeitsunterbrechung: AG ist zum Angebot einer vergleichbaren Ausweicharbeit verpflichtet.
- Kann der AG keine Ausweicharbeit anbieten: Beteiligung der verursachten Stillstandkosten des AN durch Zahlung einer Entschädigungspauschale.
- Die Maschine bleibt grundsätzlich für die Dauer der Zahlung der Entschädigungspauschale vor Ort. Die vertragliche Aufarbeitungsfrist verlängert sich um die Dauer der angeordneten Arbeitsunterbrechung.
- Kann der AG keine vergleichbare Ausweicharbeit anbieten, erhält der AN für eine erforderliche Umsetzung der Maschine eine Pauschale.

Quelle: Merkblatt Forstamt Gerolstein